



**ANDREAS
GREGER NOTAR**

MERKBLATT – VEREIN

Auflösung und Liquidation

Mein Team und ich wollen Ihnen Zeit und Arbeit ersparen - darum bitten wir Sie, dieses Merkblatt zu Ihren Vereinsunterlagen zu heften und folgende Empfehlungen zu beachten:

Auflösung und Liquidation

Der Verein ist als körperschaftliche Organisation von der Person seiner Mitglieder unabhängig und besteht deshalb auch bei einem Mitgliederwechsel fort. Es gibt jedoch viele Gründe, die zur Auflösung eines Vereins führen können, z. B.

- ein Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung,
- der Wegfall sämtlicher Mitglieder.

Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Die Auflösung ist nach § 41 BGB grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die Auflösung ist noch nicht das Ende des Vereins, sondern nur die Einstellung des dem Vereinszweck dienenden Vereinslebens. Der Verein besteht als Liquidationsverein bis zur Abwicklung aller Vermögensangelegenheiten rechtsfähig fort.

Ein aufgelöster Verein wird durch seine Liquidatoren vertreten. Enthält die Satzung keine Vorgabe für die Person der Liquidatoren, müssen diese und ihre Vertretungsbefugnis (z. B. Einzelvertretung) durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Werden in der Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestellt, müssen die Mitglieder des bisherigen Vorstands, das Amt der Liquidatoren übernehmen.

Die Abwicklung des aufgelösten Vereins (Liquidation) richtet sich dann nach den §§ 45 bis 53 BGB.

Die Verteilung des Vermögens auf die Anfallberechtigten darf erst nach Ablauf eines Sperrjahres, das mit der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins beginnt, vorgenommen werden (§ 51 BGB).

Gemäß § 50 BGB müssen die Liquidatoren die Auflösung des Vereins bekannt machen, und zwar in dem in der Satzung bestimmten Veröffentlichungsblatt, sonst in dem Blatt, das für Bekanntmachungen des für den Verein zuständigen Amtsgerichts bestimmt ist. In der Bekanntmachung sind unbekannte Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung der Veröffentlichung als bewirkt.

Beispiel für die Bekanntmachung

„Der Verein ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Ort, Datum (Name und Anschrift des Liquidators)“

Anmeldung der Auflösung

Die Liquidatoren müssen in vertretungsberechtigter Zahl die Auflösung des Vereins und ihre Bestellung zum Liquidator in notariell beglaubigter Form anmelden.

Der Anmeldung ist eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung mit dem Beschluss der Auflösung und dem Beschluss über die Bestellung der Liquidatoren beizufügen.

Anmeldung der Beendigung der Liquidation

Nach dem Ende der Liquidation müssen die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl noch das Erlöschen des Vereins in notariell beglaubigter Form anmelden. Die Gerichtskosten für die Löschungseintragung und die Kosten für die notarielle Anmeldung der Beendigung der Liquidation und des Erlöschens des Vereins sind bei der Verteilung zurückzubehalten.

Die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins (frühestens nach Ablauf des Sperrjahres) sind in öffentlich beglaubigter Form (Notar) anzumelden.

Auflösung durch Wegfall aller Mitglieder

Der Verein bleibt existent, solange wenigstens ein Mitglied an der Mitgliedschaft festhält. Mit dem Wegfall aller Mitglieder (durch Austritt, Tod oder sonstigem Grund) ist der Verein ohne Liquidation erloschen, da es einen mitgliederlosen Verein nicht gibt.

Eine Anmeldung beim Vereinsregister kann in diesem Fall formlos durch die noch eingetragenen Vorstandsmitglieder selbst eingereicht werden.

Beispiel zur Anmeldung beim Vereinsregister:

„Musterverein e.V.

Beispielstraße 13

12345 Musterdorf

An das

Amtsgericht Musterstadt

-Registergericht-

12345 Musterstadt

Betr.: Musterverein e.V.

VR 1234

hier: Auflösung des Vereins durch Wegfall sämtlicher Mitglieder

Hiermit bestätigen wir, die im genannten Vereinsregister noch eingetragenen Vorstandsmitglieder, dass der im Vereinsregister unter VR 1234 eingetragene Verein „Musterverein e.V.“

keine Mitglieder mehr hat.

Auch wir betrachten uns nicht mehr als Mitglied des Vereins.
Der Verein ist damit erloschen.

Wir beantragen hiermit die Eintragung der Löschung in das Vereinsregister.

Musterdorf, den

(Unterschriften der noch eingetragenen Vorstände)“



**ANDREAS
GREGER NOTAR**

Sollten sie noch Fragen haben, scheuen Sie sich nicht, bereits im Vorfeld von geplanten Änderungen oder Mitgliederversammlungen mit uns in Kontakt zu treten:

Notar

Andreas Greger

Harderstraße 20

85049 Ingolstadt

Tel.: 0841 885499-0

Fax: 0841 885499-11

info@notar-greger.de